

Interessens- abwägung

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
I. Ziel und Zweck der Interessensabwägung	3
II. Geltungsbereich	3
III. Engagement-Plattform	4
B. Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Kontaktdaten	4
I. Berechtigtes Interesse	4
II. Widerspruchs- /Widerrufsrechte	4
C. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Beschäftigten der Verantwortlichen	5
I. Grundsatz, Art. 5 Abs. 1 lit. a), 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO	5
II. Informationspflichten	10
III. Ergebnis	10
Anhang 1: Informationspflicht nach Art. 12, 13 DSGVO bei der Veröffentlichung von Kontaktdaten von Beschäftigten im Rahmen von Angeboten für ehrenamtliches Engagement	11

A. Allgemeine Rahmenbedingungen

I. Ziel und Zweck der Interessensabwägung

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach der Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) besteht. Eine solche Rechtsgrundlage stellt auch das berechtigte Interesse der Verantwortlichen an der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dar. Verantwortliche ist dabei die natürliche oder juristische Person, die über die Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden.

Die vorliegende Interessenabwägung verfolgt den Zweck, die Voraussetzungen für eine gesetzlich zulässige Veröffentlichung von Daten von Beschäftigten der Verantwortlichen im Rahmen von Angeboten für ehrenamtliches Engagement auf verschiedenen Portalen zu dokumentieren. Hierdurch wird die sachgerechte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten von betroffenen Personen sichergestellt.

II. Geltungsbereich

Diese Interessenabwägung gilt für die Verantwortliche und regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten im Rahmen der Veröffentlichung von Angeboten für ehrenamtliches Engagement. Jedes Angebot enthält dabei die Kontaktdaten eines Beschäftigten der Verantwortlichen. Davon erfasst ist der Vor- und Nachname, die geschäftliche E-Mail-Adresse und die geschäftliche Telefonnummer des jeweiligen Beschäftigten (nachfolgend „Kontaktdaten“).

Die Verantwortliche veröffentlicht zum einen Angebote mit Kontaktdaten auf der eigenen Webseite. Darüber hinaus veröffentlicht sie Angebote mit Kontaktdaten auf Drittwebseiten wie der der Aktion Mensch e.V. und kooperierenden Partnern.

Diese Interessenabwägung gilt ebenfalls für Fälle, in denen die Verantwortliche einen Dienstleister beauftragt, der für sie Angebote für ehrenamtliches Engagement auf den verschiedenen Webseiten veröffentlicht. Dieser Dienstleister wird als vermittelnde Stelle bezeichnet.

Darüber hinaus gilt diese Interessenabwägung auch für Fälle, in denen die Verantwortliche selbst als vermittelnde Stelle die Veröffentlichung von Angeboten ehrenamtlicher Engagements für Dritte übernimmt und dazu in dem Angebot zusätzlich die Kontaktdaten eines eigenen Beschäftigten veröffentlicht.

III. Engagement-Plattform

Aktion Mensch e.V. (nachfolgend „Aktion Mensch“) betreibt auf ihrer Webseite eine Plattform, auf welcher sie Angebote für soziales und ehrenamtliches Engagement in ganz Deutschland veröffentlicht (nachfolgend „Engagement-Plattform“). Die Verantwortliche nutzt die Möglichkeit, entweder selbst oder durch vermittelnde Stellen auf der Engagement-Plattform Anzeigen für ehrenamtliches Engagement zu veröffentlichen.

Aktion Mensch stellt dabei weiteren Plattform-Betreibern, die auf ihrer Webseite ebenfalls eine eigene Plattform für Angebote ehrenamtlicher Engagements betreiben (nachfolgend „Kooperationspartner“), die auf der Engagement-Plattform veröffentlichten Angebote zur Verfügung.

B. Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Beschäftigten der Verantwortlichen stellen personenbezogene Daten dar, die einen Rückschluss auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person zulassen (betroffene Person). Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss rechtmäßig sein, Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die Veröffentlichung von Kontaktdaten ist daher nur dann zulässig, wenn ein Erlaubnistatbestand im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSGVO für die konkrete Verarbeitung vorliegt und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden. Konkret kommt als Rechtsgrundlage das berechtigte Interesse der Verantwortlichen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO in Betracht.

I. Berechtigtes Interesse

Im Rahmen einer schriftlich zu dokumentierenden Interessenabwägung sind die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der Verantwortlichen und die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Sollten die Interessen der Verantwortlichen überwiegen, so ist die Datenverarbeitung rechtmäßig.

II. Widerspruchs- /Widerrufsrechte

Im Rahmen der Datenverarbeitung aufgrund des berechtigten Interesses der Verantwortlichen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO besteht für die betroffene Person ein Widerspruchsrecht unter erhöhten Anforderungen gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Demnach bedarf es Gründe, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, die ihr – ausnahmsweise – ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung einräumen.

C. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Beschäftigten der Verantwortlichen

I. Grundsatz, Art. 5 Abs. 1 lit. a), 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Kontaktdaten der Beschäftigten ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung ist demnach gegeben, soweit im Rahmen einer Interessenabwägung die Interessen der Verantwortlichen an der Veröffentlichung von Kontaktdaten die berechtigten Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten überwiegen.

Ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Kontaktdaten besteht für die Verantwortliche in der Verfolgung ihres Unternehmens- bzw. Satzungszwecks. Im Rahmen ihrer Arbeit initiiert und betreut die Verantwortliche verschiedene soziale Projekte, bei welchen sie auf die Mithilfe durch Ehrenamtliche angewiesen ist. Jedem dieser Projekte ist ein Beschäftigter als Ansprechpartner zugeordnet. Die Verfolgung des Unternehmens- bzw. Satzungszwecks ist zudem ein durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) bzw. Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz (nachfolgend „GG“) gewährleistetes Recht.

Auf der anderen Seite besteht für den Beschäftigten insbesondere das Interesse am Schutz seiner personenbezogenen Daten. Den Schutz personenbezogener Daten gewährt das grundrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet das Recht jeder Person, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

1. Berechtigtes Interesse der Verantwortlichen, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO

Das Interesse ist weit zu fassen und umfasst jedes wirtschaftliche, ideelle und / oder rechtliche Interesse der Verantwortlichen. Berechtigt ist ein Interesse, wenn es rechtmäßig, hinreichend klar formuliert und nicht rein spekulativ ist.

Dem Grunde nach ist die Verarbeitung von Beschäftigtendaten zum Zwecke der Erfüllung des Arbeitsvertrags zulässig. Bei einer darüberhinausgehenden Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Beschäftigter ist nach der Tätigkeit des Beschäftigten zu differenzieren. Bei Beschäftigten, deren Tätigkeit eine Außendarstellung beinhaltet, ist eine Zulässigkeit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten regelmäßig gegeben. Dies gilt beispielsweise für Geschäftsführer von Unternehmen, denen eine repräsentative Position im Unternehmen zukommt. Die Veröffentlichung von Kontaktdaten anderer Beschäftigter bedarf dagegen einer Abwägung im Einzelfall.

Die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Beschäftigten der Verantwortlichen dient vorliegend dem Zweck der Förderung sozialer Projekte, welche ohne ehrenamtliche Unterstützung nicht realisierbar sind. Um Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten gewinnen zu können, veröffentlicht die Verantwortliche Angebote für ehrenamtliche Engagements auf verschiedenen Webseiten. Die Angabe der Kontaktdaten ihrer Beschäftigten soll dabei die Wahrscheinlichkeit von Rückmeldungen steigern. Damit verfolgt die Verant-

wortliche ebenfalls ihr in Art. 9 Abs. 1 GG verbürgtes Recht, einen Verein zu bilden und die Satzungszwecke zu fördern und zu verfolgen bzw. ihr in Art. 14 Abs. 1 GG verankertes Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

2. Geeignetheit

Die Veröffentlichung der Kontaktdaten muss für die Erreichung des Zwecks geeignet sein. Dies ist der Fall, wenn die Zweckerreichung durch die Veröffentlichung der Kontaktdaten erreicht oder durch die Veröffentlichung gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt.

Die Veröffentlichung der Kontaktdaten im Rahmen der Anzeige von ehrenamtlichen Engagements durch die Verantwortliche ist geeignet, um dadurch eine größtmögliche Anzahl an Personen für ein ehrenamtliches Engagement gewinnen zu können. Durch das Veröffentlichen der Anzeigen werden der Öffentlichkeit bundesweit alle relevanten Informationen für ein passendes Engagement gebündelt zur Verfügung gestellt, inklusive einer direkten Kontaktmöglichkeit zu einem Beschäftigten der Verantwortlichen als Ansprechpartner für das jeweilige Projekt. Jede erfolgreiche Gewinnung von interessierten Personen für ein Ehrenamt fördert dabei die von der Verantwortlichen initiierten, sozialen Projekte.

3. Erforderlichkeit

Die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Beschäftigten ist erforderlich, wenn der in Ziffer 1 festgelegte Zweck nicht durch andere, gleich wirksame Mittel erreicht werden kann, die weniger in die Rechte der betroffenen Person eingreifen und hierbei der Verantwortlichen wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar sind („Zweck-Mittel-Relation“).

Die Verantwortliche hat Alternativmaßnahmen geprüft und keine gleich geeigneten Maßnahmen gefunden.

Zwar wäre eine Veröffentlichung der Anzeigen für ehrenamtliches Engagement ohne die Kontaktdaten des Beschäftigten grundsätzlich denkbar. Allerdings kommt dem persönlichen Kontakt zu einem Ansprechpartner gerade im Bereich des Ehrenamts eine besondere Bedeutung zu.

Soziale Projekte werden bei der Verantwortlichen von jeweils zuständigen Beschäftigten bearbeitet, welche das Projekt persönlich betreuen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Wissen und die Expertise eines Projektes bei einem Beschäftigten gebündelt werden. Dieser Beschäftigte kann als konkreter Ansprechpartner für das jeweilige Projekt eine detaillierte Beratung von interessierten Personen aus einer Hand gewährleisten. Anders wäre dies, wenn beispielsweise nur eine zentrale Kontaktmöglichkeit bei der Verantwortlichen angegeben wird. Dort kann noch keine persönliche Beratung des Interessenten erfolgen und es besteht zudem die Gefahr, mögliche Interessenten im weiteren Verlauf zu verlieren.

Die persönliche Kontaktmöglichkeit eines Beschäftigten bietet vielmehr einen Wiedererkennungswert und die Möglichkeit des Aufbaus einer Vertrauensbasis zwischen Interessenten und der Verantwortlichen. Die Entscheidung, sich in einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu engagieren, ist zumeist eine sehr persönliche Entscheidung. Oftmals gehören die Angebote von ehrenamtlichen Engagements zu einem sehr sensiblen und intimen Bereich, beispielsweise in der Suchthilfe, einer Tätigkeit in einem Hospiz oder auch die Arbeit mit Kindern. Die Hemmschwelle von interessierten Personen, sich auf ein Engagement-Angebot zu melden, sinkt durch einen persönlichen Kontakt zu einem jeweiligen Ansprechpartner, mit welchem eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann. Fragen oder bestehende Bedenken können so im direkten und persönlichen Austausch geklärt werden.

Darüber hinaus wird die Zuordnung des konkreten Angebots zu einem konkreten Beschäftigten innerhalb der Verantwortlichen erleichtert und der organisatorische Aufwand sinkt. Freiwillige „opfern“ ihre Freizeit für ein Ehrenamt unentgeltlich. Durch eine schnelle und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit dem direkt zuständigen Beschäftigten der Verantwortlichen wird diesem Umstand Rechnung getragen und stellt ebenfalls einen Ausdruck von Wertschätzung dar.

Die Zahl derer, die sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit interessieren und eine solche tatsächlich auch ausüben, sinkt in Deutschland kontinuierlich. Die Verantwortliche ist wie viele andere Organisationen bei der Umsetzung sozialer Projekte jedoch zwingend auf die Hilfe von Ehrenamtlichen angewiesen. Eine Bündelung der Anfragen von interessierten Personen bei einem Ansprechpartner bei der Verantwortlichen hilft dabei, die wenigen Interessierten nicht zu verlieren.

Die Veröffentlichung der Angebote für ehrenamtliches Engagement mit den Kontaktdaten der Beschäftigten der Verantwortlichen ist somit das mildeste Mittel zur Erreichung des Zwecks.

4. Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Beschäftigten ist angemessen, da die schutzwürdigen Interessen des Ansprechpartners gegenüber den berechtigten Interessen der Verantwortlichen nicht überwiegen.

a) Rahmenbedingungen der Angemessenheitsprüfung

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Rechtspositionen, Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Person und die Rechtspositionen, Grundfreiheiten und Grundrechte der Verantwortlichen gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist die Abwägung am konkreten Einzelfall vorzunehmen und nicht auf Basis von abstrakten oder allgemein vergleichbaren Interessenslagen.

In die Abwägung sind auch die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen einzustellen, die auf der Beziehung zu der Verantwortlichen beruht, vgl. ErwG. 47 S. 1 DSGVO. Dabei kann das Vorliegen einer maßgeblichen und angemessenen Beziehung ein berechtigtes Interesse begründen, wobei hierfür (bereits) eine Kundenbeziehung oder Dienstverhältnis zum Verantwortlichen genügt, ErwG. 42 S. 2 Hs. 1, 2 DSGVO.

Die Koexistenz von Grundrechtspositionen betroffener Personen und Verantwortliche ist in Art. 1 Abs. 2, 3 DSGVO verankert. Die DSGVO will einerseits den Schutz der Rechtspositionen, Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen stärken, aber andererseits den freien Verkehr personenbezogener Daten aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder einschränken noch verbieten. Diese Positionen müssen vielmehr unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips untereinander abgewogen werden, Erwg. 4 S. 2 DSGVO.

b) Abwägung im Einzelfall

Ist die Veröffentlichung der Kontaktdaten zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen erforderlich, darf die Veröffentlichung nur erfolgen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Beschäftigten nicht gegenüber dem berechtigten Interesse der Verantwortlichen überwiegen.

Als schutzwürdiges Interesse und Grundrecht besteht für den Beschäftigten insbesondere das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ableitende Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Danach hat der Beschäftigte das Recht, darüber zu entscheiden, wo und in welchem Umfang personenbezogene Daten von ihm erhoben und veröffentlicht werden.

Werden personenbezogene Daten des Beschäftigten verarbeitet, ist darüber hinaus der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. Diese gewährleistet insbesondere die in den Art. 12 ff. aufgeführten Betroffenenrechte. Danach steht der betroffenen Person insbesondere ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten sowie das Recht auf Löschung personenbezogener Daten zu. Die Verantwortliche muss den Beschäftigten in die Lage versetzen, seine Betroffenenrechte aus Art. 12 ff. DSGVO auch ausüben zu können.

Als Beschäftigter der Verantwortlichen übt der Ansprechpartner in der Regel keinen öffentlichkeitswirksamen Beruf aus und muss demnach nicht grundsätzlich damit rechnen, mit der Verantwortlichen öffentlich und ohne eine explizite Einwilligung in Verbindung gebracht zu werden. Durch die Veröffentlichung der Angebote für ehrenamtliches Engagement mit Kontaktdaten auf verschiedenen Webseiten sind die Kontaktdaten des Ansprechpartners einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Insbesondere die Anzahl der Veröffentlichungen der Angebote auf Plattformen der Kooperationspartner sind für den Beschäftigten nur schwer zu überblicken. Daraus können für den Beschäftigten negative Folgen sowohl aus dem privaten wie auch aus dem öffentlichen Umfeld resultieren. Gerade wenn der Beschäftigte in sensiblen und/oder kontrovers in der Öffentlichkeit diskutierten Bereichen – wie beispielsweise der Flüchtlingshilfe – arbeitet, können Anfeindungen bis hin zu Bedrohungen durch Dritte die Folge sein.

Auf der anderen Seite verfolgt die Verantwortliche mit der Veröffentlichung der Kontaktdaten von Beschäftigten im Rahmen von Angeboten für ehrenamtliches Engagement ihren Unternehmens- bzw. Satzungszweck, insbesondere die Förderung von sozialen Projekten.

Durch das Veröffentlichen der Angebote werden der Öffentlichkeit bundesweit alle relevanten Informationen für ein passendes Engagement gebündelt zur Verfügung gestellt. Jede erfolgreiche Gewinnung von interessierten Personen in ein Ehrenamt fördert dabei soziale Projekte.

Dabei kann der Beschäftigte der Verantwortlichen aufgrund seiner Tätigkeit für die Verantwortliche und der Ausgestaltung der Angebote für ehrenamtliche Engagements vernünftigerweise davon ausgehen, dass für eine direkte persönliche und schnelle Gewinnung von interessierten Personen in das jeweilige Ehrenamt seine Kontaktdaten ebenfalls veröffentlicht werden. Zwar übt der Beschäftigte bei der Verantwortlichen keine außenwirksame Tätigkeit aus, bei der er grundsätzlich mit einer Veröffentlichung seiner Daten rechnen müsste. Allerdings ist das Anwerben von Interessierten für soziale Projekte mittels einer Anzeige im Internet vergleichbar mit der direkten Ansprache von Interessierten auf Veranstaltungen, Werbeständen oder ähnlichen Gelegenheiten. Auch diese Ansprache erfolgt durch Beschäftigte in direktem Kontakt mit Interessierten und gehört zu den Kerntätigkeiten des Beschäftigten bei der Verantwortlichen.

Der Eingriff in das Grundrecht des Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist bei der Veröffentlichung von Angeboten mit Kontaktdaten vielmehr auf ein Mindestmaß reduziert. Die Verantwortliche veröffentlicht neben dem Vor- und Nachnamen keine privaten Verbindungsdaten des Beschäftigten, sondern lediglich die geschäftliche Telefonnummer sowie die geschäftliche E-Mail-Adresse. Eine Kontaktierung des Beschäftigten ist somit auch nur in einem beruflichen Kontext möglich. Der Beschäftigte ist damit in seinem privaten Umfeld bestmöglich vor möglichen negativen Auswirkungen geschützt.

Dabei verfolgt die Verantwortliche mit der Suche nach Ehrenamtlichen auf verschiedenen Webseiten ausschließlich gemeinwohlorientierte Zwecke. Die Gewinnung von interessierten Personen für ein ehrenamtliches Engagement erfolgt für die Verantwortliche nicht-kommerziell.

II. Informationspflichten

Die Verantwortliche stellt ihren Beschäftigten schließlich auch ein Informationspapier (Anhang 1) zur Verfügung, um ihren Informationspflichten aus Art. 12, 13 DSGVO nachzukommen. Das Informationspapier versetzt den jeweiligen Beschäftigten in die Lage, seine Rechte aus Art. 12 ff. DSGVO besser überblicken und ausüben zu können.

III. Ergebnis

Im Ergebnis ist kein Überwiegen der Interessen und Grundrechte des Beschäftigten gegenüber den berechtigten Interessen der Verantwortlichen festzustellen. Die vorgenommene Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Verantwortlichen aus.

Die Verantwortliche hat die betroffenen Personen hierbei gemäß Anhang 1 über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der Art. 12, 13 DSGVO zu informieren.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschäftigten im Rahmen der Veröffentlichung seiner Kontaktdaten auf der eigenen Webseite der Verantwortlichen, auf der Engagement-Plattform der Aktion Mensch sowie auf Plattformen der Kooperationspartner ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO rechtmäßig.

Anhang 1:
Informationspflicht nach Art. 12, 13 DSGVO bei der Veröffentlichung
von Kontaktdaten von Beschäftigten im Rahmen von Angeboten für
ehrenamtliches Engagement

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Kontaktdaten des / der Datenschutzbeauftragten:

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir im Rahmen von sozialen Projekten Angebote für ehrenamtliches Engagement veröffentlichen, welche Ihre Kontaktdaten enthalten. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO. Ihre Kontaktdaten werden zum Zweck der Förderung sozialer Projekte und einer höheren Wahrscheinlichkeit der Gewinnung von Interessierten für ehrenamtliches Engagement veröffentlicht. Diese Zwecke stellen ein berechtigtes Interesse für uns i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO dar.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Im Rahmen der Veröffentlichung von Angeboten für ehrenamtliches Engagement übermitteln wir Ihre Kontaktdaten an die Engagement-Plattform von Aktion Mensch sowie an Plattformen von Kooperationspartnern von Aktion Mensch.

Speicherdauer:

Ihre Kontaktdaten werden bis zum Wegfall des Zwecks gespeichert, für den Sie verarbeitet werden. Dies ist der Fall, wenn das Angebot für ehrenamtliches Engagement auf der Engagement-Plattform von Aktion Mensch und auf Plattformen von Kooperationspartnern von Aktion Mensch gelöscht wird, weil die Anzahl an Ehrenamtlichen erreicht oder das soziale Projekt beendet ist.

Ihre Datenschutzrechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung:

Sie haben das Recht jederzeit Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei uns über Sie verarbeitet werden. Sie können deren Berichtigung und Löschung verlangen. Sie können weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird (z.B. dann, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten und eine diesbezügliche Klärung nicht möglich ist). Sie können der Datenverarbeitung Ihrer personen-bezogenen Daten bei uns (ggfs. oder unseren Kooperationspartnern) widersprechen, wenn hierfür Gründe aus Ihrer besonderen Situation vorliegen. Ebenso haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Beschäftigtenaufnahmen gegen die DSGVO verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist: